



## Informationsblatt Zollformalitäten

Anfragen zu Zollformalitäten

- **Auskunftszentrale Zoll**
- **Erreichbarkeit**
- **Telefon**
- **Kontaktformular Link**
- **Öffnungszeiten Grenzübergänge, Zollstellen**

[Auskunftszentrale Zoll \(admin.ch\)](#)

Montag – Freitag

08:00 - 11:30 und 13:30 bis 17:00 Uhr

+ 41 58 467 15 15

[Kontaktformular BAZG](#)

[Dienststellenverzeichnis / Liste des offices / Elenco degli uffici / Customs offices \(admin.ch\)](#)

Die Zentrale beantwortet allgemeine Fragen von Privaten und Firmen. Zum Beispiel: Einfuhr eines Fahrzeuges, Umzug in die Schweiz, Interneteinkauf, Grenzshopping, Tiere und Pflanzen usw.

### **1. Zollformalitäten Schweiz**

Mit Ihrer Einreise verbunden sind diverse Auflagen und Richtlinien, die Sie zu beachten und zu erfüllen haben. Um Ihnen den Umgang mit den Verzollungsvorschriften zu erleichtern, haben wir in diesem Informationsblatt die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.

Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich einer allgemeinen Information. Es kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Sämtliche aus dem Ausland eingeführten Waren (Verkaufswaren, vorübergehende Einfuhr, Drucksachen, Standmaterial, Fahrzeuge [auch immatrikuliert] etc.) unterliegen der schweizerischen Zollgesetzgebung. Das heisst, sie sind beim Grenzübergang anzumelden, es sind die erforderlichen Formalitäten zu erfüllen und allenfalls die Einfuhrabgaben sicherzustellen. Auf dem Messegelände ist keine besetzte Zollstelle vorhanden, entsprechend ist vor Ort keine Verzollung möglich! Es muss mit Zollkontrollen gerechnet werden. Die Zollabfertigungen sind bei der Einreise an einer Grenzzollstelle vorzunehmen.

Informationen zur Warenanmeldung und weiteren zollrelevanten Aspekten finden Sie auf der Internetseite des Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG):

- [Warenanmeldung](#)
- [Information Firmen](#)
- [Richtlinien](#)

Nachstehend wird auf die meistens bei Messeveranstaltungen zum Zuge kommenden Zollformalitäten eingegangen.

## **2. Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung**

Waren, die vorübergehend in der Schweiz verwendet werden (zum Zwecke der Ausstellung, des ungewissen Verkaufs an Messen) sind zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung anzumelden.

Als Zollformulare kommen entweder das (internationale) Carnet ATA zur Anwendung oder die (nationale) Zollanmeldung für die Vorübergehende Verwendung (ZAVV; Formular 11.73 oder 11.74).

Massgebend sind die Bestimmungen [Richtlinie 10-60 \(Verfahren der vorübergehenden Verwendung\)](#) und des Istanbuler Übereinkommen; [SR 0.631.24 - Übereinkommen vom 26. Juni 1990 über die vorübergehende Verwendung \(mit Anlagen\)](#).

### **2.1 Wertangabe in der Veranlagung (ZAVV und Carnet ATA)**

Als Wert ist grundsätzlich der Marktwert resp. der Preis anzugeben, zu welchem die Gegenstände einem Käufer angeboten werden (höchster zu erzielender Verkaufspreis).

Weitere Informationen zur Steuerbemessungsgrundlage siehe:

- [Publikation 52.03 Einfuhr eines Gegenstands durch ausländischen Lieferanten zum Verkauf auf der Strasse, an der Haustüre an einer Veranstaltung oder an einer Messe](#)
- Richtlinien [R-69 Mehrwertsteuer](#)
  - Richtlinie [R-69-03 Steuerbemessungsgrundlage](#)
  - Richtlinien [R-69-10 Vorübergehende Verwendung im Inland / im Ausland](#)

## **3. Einfuhr von CITES-Waren (Artenschutz)**

Falls Waren eingeführt werden, welche unter das Artenschutzabkommen fallen (z.B. Elfenbein, Schildpatt, Reptilienleder, Rosen, Orchideen, Kakteen), sind vor der Einfuhr, sowie vorübergehende Einfuhr die notwendigen Zertifikate und Einfuhrbewilligungen einzuholen. Auskunft erhalten Sie beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV): Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Fachbereich CITES / Artenschutz.

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Adresse BLV/CITES</b></li><li>• <b>Öffnungszeiten</b></li><li>• <b>Telefon</b></li><li>• <b>E-Mail</b></li></ul> | <p>(BLV) Fachbereich CITES / Artenschutz<br/>Schwarzenburgstrasse 155<br/>3003 Bern Schweiz<br/><a href="#">Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (admin.ch)</a><br/>+41 58 462 25 41<br/><a href="mailto:cites@blv.admin.ch">cites@blv.admin.ch</a></p> |
|---|--|

## **4. Edelmetallkontrolle (EMK)**

Der Edelmetallkontrollgesetzgebung unterliegen auch entsprechende Waren, welche nur vorübergehend eingeführt werden.

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Internet Informationen</b></li><li>• <b>Edelmetallkontrollämter Kontakt, Adressen, Kontakt</b></li></ul> | <p><a href="#">Edelmetallkontrolle (admin.ch)</a><br/><a href="#">Adressen Edelmetallkontrolle (admin.ch)</a></p> |
|---|---|

## **5. Nicht ordnungsgemäße Verzollung**

Für nicht ordnungsgemäss verzollte Waren wird der Aussteller voll haftbar gemacht. Kann die ordnungsgemäße Verzollung nicht nachgewiesen werden oder werden falsche Angaben die bei der Verzollung angegeben wurden festgestellt, erhebt das BAZG die Einfuhrabgaben definitiv und es drohen strafrechtliche Konsequenzen.

Bei der Verbringung ins Zollgebiet (Grenzübertritt) unterlassene Verzollung kann grundsätzlich nicht nachgeholt werden und haben eine definitive Abgabenerhebung zur Folge.